

Staatsminister gemeint, es sei das Patronatsrecht eine kirchliche Einrichtung, welche in das Privatrecht herübergreife. Ich habe geglaubt, die Frage umgedreht beantworten zu müssen, und gesagt, es handele sich hier um ein Privatrecht, dessen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Kirche liegt. Ich habe hinzugefügt, daß damit zugleich der Standpunkt vorgezeichnet sei, von welchem aus die Kirche frei zu machen sei. Auf dem Gebiete des Privatrechts und darnach von den Factoren der politischen Gesetzgebung, habe ich gemeint, sei der erste Schritt zu thun, die Kirche frei zu machen. Der Herr Minister hat ferner bemerkt, es werde der Kirche in diesem Falle der Boden unter den Füßen hinweggezogen; sie würde sich bei den bezüglich des Collaturrechts von ihr zu treffenden Bestimmungen nicht mehr frei bewegen können. Nun, ich sehe das nicht ein, im Gegentheil meine ich, die Synode wird die freieste Bewegung haben, wenn ihr die Kette des Patronats nicht mehr anliegt. Deren Hinwegnahme würde die Kirche vollständig frei machen und nach deren Erfolg erst würde ihr unbeschränkt freistehen, welche Maßregeln sie treffen will, während sie jetzt auf andere Factoren sehen muß, nämlich auf die weltlichen Gesetzgebungsfactoren, und wird sie sich stets fragen müssen, ob wir auch unsererseits bereit sein werden, ihren Ansichten zuzustimmen, beispielsweise das Patronat aufzuheben, wenn die Synode darauf zukommen sollte. Deshalb bin ich der Meinung gewesen, ist es rathsam und besser, wenn wir unumwunden erklären was wir wollen, wenn wir gerade heraus erklären: „Das Patronat ist aufgehoben!“ Der Herr Präsident Haberkorn hat noch einige Bemerkungen gemacht, auf die ich zu erwidern habe. Er hat gemeint, es ist nicht wohlgethan, das Patronatsrecht so ohne Weiteres für aufgehoben zu erklären, bevor genau bestimmt wird, was an seine Stelle treten soll. Er hat gemeint, es giebt in dieser Beziehung nur die Alternative: entweder geht das künftige Wahlrecht auf die Regierung über oder auf die Gemeinde. Nun, ich weiß nicht, wie es möglich sein sollte, auf das Erstere zuzukommen. In dem Gesetzentwurf ist deutlich gesagt, in den Motiven zu dem Gesetzentwurf und bei der Debatte immer davon gesprochen worden, daß das Patronatsrecht nicht bloß als Privatrecht, als Privatpatronat aufgehoben werden soll, sondern auch das Collaturrecht, insoweit es ausgeübt wird von Seiten des Regenten durch das Cultusministerium. Ich begreife nicht, wie man glauben kann, daß, wenn diese Bestimmungen angenommen würden, noch in Frage sein könnte, ob nicht das aufgehobene Patronatsrecht künftig von der Regierung wieder in Anspruch genommen werden könne. Wenn die Sache so wäre, dann hätte die Aufhebung des Patronatsrechts gar keinen Sinn, dann würde es, wie schon von einer Seite gesagt worden ist, allerdings vielleicht eher schlimmer, als besser werden; aber ich glaube, eine desfallsige Befürchtung ist durch den klaren unzweideutigen Zweck der Gesetz-

vorlage ausgeschlossen. Ich beziehe mich deshalb auf die Bestimmung in § 3 des Gesetzentwurfs, wo ausdrücklich die Rede von einer Wahl ist. Meine Herren! Wenn von der Wahl die Rede ist, so glaube ich nicht, daß man darunter das Ministerium verstehen kann. Das Ministerium wählt nicht die Geistlichen, sondern es besetzt die Stellen, es bestellt die Geistlichen. Ich komme nun noch auf einen anderen Einwand, in dem ich zugleich für mich einen Vorwurf erblickt habe, gegen den ich allerdings nicht unempfindlich sein kann. Der Herr Minister hat gesagt, sein sächsisches Herz bebe zurück vor der Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf im Hinblick auf § 31 der Verfassungsurkunde, insofern, als ein Eingriff in das Privatrecht unternommen werden solle. Nun, meine Herren, auch ich wünsche, daß die Verfassungsurkunde und deren Bestimmungen hoch und heilig gehalten werden und daß daran nicht im Mindesten zu rütteln gewagt wird, und ich wünsche lebhaft, es wäre etwas Entgegengesetztes in der sächsischen Geschichte nie vorgekommen;

(Bravo! links.)

allein auch ich habe diesen vom Herrn Minister und zuvor vom Herrn Abg. Schreck angezogenen Paragraphen vor Abfassung des Entwurfs zum Gesetze gelesen und gefunden, daß dieser Paragraph uns nicht im Mindesten entgegensteht. Es sagt dieser Paragraph, daß im Fall der Nothwendigkeit — ich will die betreffenden Bedingungen in diesen allgemeinen Ausdruck zusammenfassen — ein Eingriff in das Privatrecht gestattet ist; aber nur gegen Entschädigung. Ich habe nun allerdings geglaubt, daß für solche Fälle, wo ein Gegenstand in Frage kommt, der Vermögenswerth überhaupt nicht hat, der also weder geschätzt, noch seiner Natur nach entschädigt werden kann, unsere Verfassungsurkunde nicht gemeint hat, daß eine Aufhebung überhaupt und deshalb nicht stattfinden kann, weil die Entschädigung etwas Udenkbares ist. Ich fasse das Patronatsrecht oder den Inhalt des Patronatsrechts als ein geistiges, ein spirituelles Recht auf, es kann dieses mit Geld nicht bezahlt, nicht abgelöst, kurz überhaupt nicht taxirt werden, und wollen Sie also nicht zu dem *παράδοξον* kommen, daß bloß solche Rechte und Befugnisse beseitigt werden können, die taxirbar sind, nun so müssen Sie zugestehen, daß mein Antrag mit dem § 31 der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruch steht. Ich erinnere Sie daran, in wie vielen anderen Fällen Einzelne gezwungen werden, sich Eingriffe in ihr Eigenthum gefallen zu lassen bei Eisenbahnangelegenheiten. Glauben Sie denn, daß das Interesse, was wir hier verfolgen, mit dem Interesse des Verkehrs auf eine Linie zu stellen ist? Die Entschädigungsfrage kann uns hier allein nicht hindern, sie kann das Maß unserer Beschlüsse nicht sein. Ich meine, wo eine innere, eine Gewissensnothwendigkeit uns zwingt, ein Recht zu beseitigen, da müssen wir es thun